American Football Club Langenfeld 2011 e.V.

Beitragsordnung

§ 1
Grundlage und Geltungsbereich

Der American Football Club Langenfeld 2011 e.V. gibt sich gemäß § 9 Abs. 2 seiner Satzung diese Beitragsordnung. Sie gilt für alle aktiven und passiven Mitglieder.

§ 2
Begriffsbestimmung

Beiträge im Sinne dieser Beitragsordnung sind:

- Mitgliedsbeitrag
- Aufnahmegebühr
- außerordentliche Beiträge (Umlagen)

§ 3
Aufnahmegebühr

1. Die Aufnahmegebühr beträgt ab 01.07.2011 für alle Mitglieder **25,00 EURO** (€):

   Die Aufnahmegebühr wird mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung fällig.

2. Für passive Mitglieder wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 4
Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird als Monatsbeitrag festgesetzt für:

1.1	aktive Senioren	20,00 €
1.2	Flagfootball	13,00 €
1.3	aktive Jugend U19	15,00 €
1.4	aktive Jugend U16	15,00 €
1.5	aktive Jugend U13 + U10	10,00 €
1.6	Cheerleader bis 12 Jahre	7,00 €
1.7	Cheerleader ab 13 Jahre	13,00 €
1.8	passive Mitglieder	8,00 €
1.9	Familienbeitrag	33,00 €
	Dieser Beitrag gilt für max. zwei aktive Spieler plus zwei passive Mitglieder, im direkten Grad verwandt.	

   Die Gruppenzuteilung richtet sich nach den Ausrichtungen der Verbände.

   Berechnungsgrundlage für den Beitrag ist die Mannschaft, in der das aktive Mitglied als Spieler/in eingesetzt wird.
   Maßgebend für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages ist der zum Jahresbeginn geltende Status.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines Jahres bzw. mit Beginn der Mitgliedschaft in Rechnung gestellt und wird in zwei Teilbeträgen zum Jahresbeginn bzw. Vereinseintritt und zum 30.06. fällig. Das Bankeinzugsverfahren gilt als vereinbart. Innerhalb eines Monats nach Abbuchungstermin erhält das Mitglied eine Benachrichtigung, wenn die Abbuchung nicht ausgeführt werden konnte, oder Rückgabe durch die Bank erfolgte. Die dem Verein seitens der Banken in Rechnung gestellten Beträge zahlt das Mitglied. Der Mitgliedsbeitrag kann in Ausnahmefällen auch bar an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gezahlt werden.

   Nimmt das Mitglied nicht am Bankeinzugsverfahren teil und wird der fällige Betrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit gezahlt, erfolgt das Mahnverfahren. Die Mahngebühr be trägt **10,00 €.** Sollte das Mitglied zwei Wochen nach erfolgter Mitteilung noch keine Beitragszahlung geleistet haben, erfolgt die sofortige Abgabe an das Inkassounternehmen des Vereins.

   Das Mitglied hat innerhalb der vorgenannten Zeit eigenverantwortlich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen, wenn ihm eine Zahlung aus besonderen Umständen, die kurz zu begründen sind, nicht möglich war. In begründeten Fällen kann das Mahnverfahren gestoppt bzw. unterbrochen werden.

3. Die Hauptabteilungen sind in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand berechtigt, einen Zusatzbeitrag zu erheben, der 20 v.H. des in Abs. 1 festgesetzten Betrages nicht übersteigen darf.
   Für den Beitrag eines nicht volljährigen Mitglieds haften die gesetzlichen Vertreter.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Ausnahmen von den Regelungen in Absatz 2 zu beschließen.

§ 5
Außerordentliche Beiträge

1. Außerordentliche Beiträge sind Umlagen und sonstige Beiträge, die durch Beschluss einer Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 1 der Satzung) einmalig zu zahlen sind.

2. Der geschäftsführende Vorstand wird für den Fall besonderer Dringlichkeit, die zu begründen ist, ermächtigt, eine Umlage festzusetzen. Den satzungsgemäßen Beschluss einer Mitgliederversammlung hat er innerhalb von drei Monaten nach seiner Entscheidung einzuholen.

3. Ist die Einzugsermächtigung nicht vereinbart, wird der festgesetzte Betrag mit der Rechnungsstellung fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 17.10.2023 geändert. Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.